

Wer meldet schon seinen Fernseher ab?

Leben in Absurdistan: Warum man in Deutschland gebührenpflichtig sein kann, obwohl man nicht fernsieht

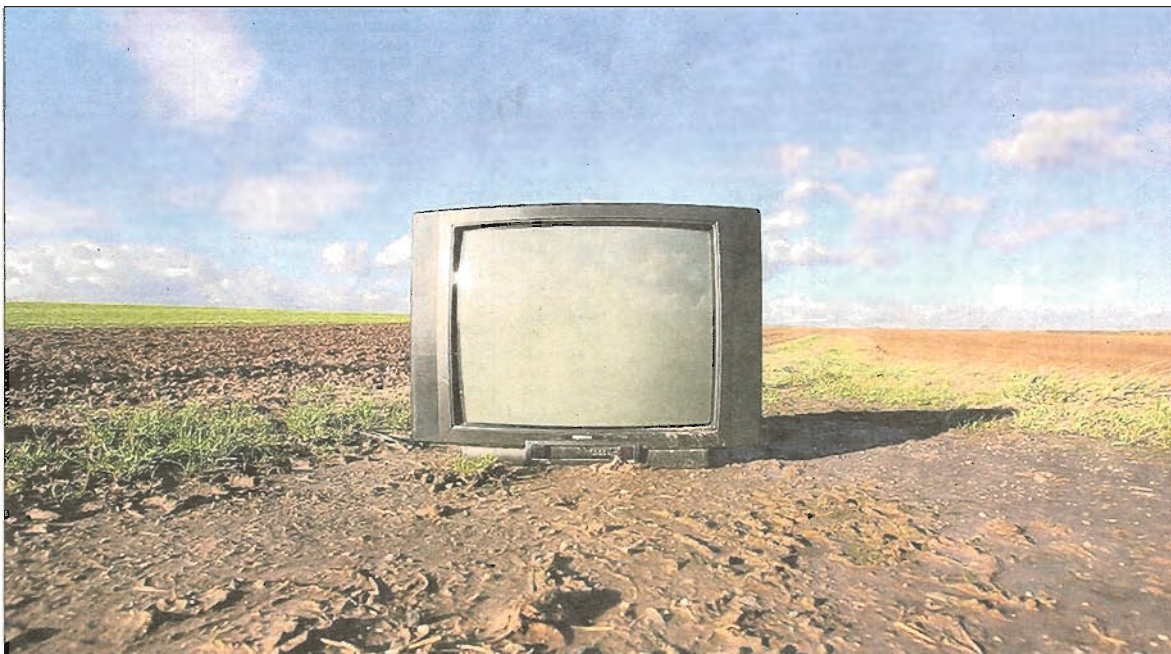
VON OLAF LISMANN

Es ist ja auch irgendwie nicht normal, wenn einer seinen Fernseher abmelden will. Da muss der Gesetzgeber schon genauer hinschauen. Die GEZ, die Gebühreneinzugszentrale in Köln, allerdings, die kann nichts dafür. Sie hält sich nur an das Gesetz, genauer: an den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, kurz: RGebStV. Jedenfalls wird dem Rundfunk-Bürger in Deutschland spannende Unterhaltung mit juristischen und technischen Feinheiten geboten, wenn er tatsächlich auf die Idee kommen sollte, der geistigen Gesundheit wegen nicht mehr fernsehen zu wollen und sich deshalb auch noch den Fernsehanteil seiner Rundfunkgebühr zu sparen. Denn das sind ja immerhin fast 150 Euro im Jahr.

Wer also zu der unerhörten Tat schreitet, seinen Fernseher abzumelden, der muss in Deutschland selbstverständlich erst ein Formular ausfüllen. Dabei akzeptiert die GEZ nicht einfach den Entschluss eines freien Rundfunkteilnehmers, nicht mehr am Fernsehempfang teilnehmen zu wollen. Nein, sie dringt tiefer und fordert Auskunft auch über den Grund der Abmeldung – und „bitte genau angeben“.

Wer dann auf den zwei Formularzeilen etwas ausholt und schreibt, dass kein Interesse an Fernsehempfang besteht, der Fernseher nicht mehr genutzt wird und ein Fernsehgerät nicht mehr bereitgehalten wird, und meint damit eine ausreichende Begründung gegeben zu haben, der sieht sich getäuscht. Die GEZ benötigt weitere Angaben und fasst mit neuen Formularen nach.

Genannte GEZ will insbesondere noch wissen, „was mit den Rundfunkgeräten geschehen ist, die Sie abmelden möchten“, das solle man doch bitte „unbedingt“ angeben. Nach anfangs erwähntem RGebStV §3, Absatz 2 muss der Rundfunkteilnehmer tatsächlich Auskunft etwa darüber geben, was er mit seinen Geräten so macht und wo sie stehen. Denn bei der juristischen Betrachtung geht es um Details, auch wenn dabei der gesunde Menschenverstand durchaus auf der Strecke bleibt. Wenn nun der fernsehabsinent Lebende sein Fernsehgerät in ein Kellerregal wegpackt hat und dort verstauben lässt,



Wird dieses Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten? Juristisch betrachtet ist das auch in diesem Fall keine einfache Frage.

FOTO: VAN

weil er ja nicht mehr guckt, dann nimmt er allerdings laut RGebStV § 1, Absatz 2 leider immer noch mit diesem Fernseher am Rundfunk teil und ist damit selbstverständlich fernsehgebührenpflichtig – auch wenn er nicht fernsieht.

Denn vor dem Gesetz ist ein Rundfunkteilnehmer einer, der „ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält“. Und das tut er laut RGebStV § 1, Absatz 2 schon dann, wenn er damit „ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunk empfangen kann“. Im Klartext: Wer sein Fernsehgerät im Keller verstauben lässt, und es potenziell nur an die Steckdose und an eine Antenne anschließen muss, um wieder zu gucken, der muss Fernsehgebühren bezahlen – auch wenn er mit dem Gerät nicht fernsieht.

Aber es kommt noch doller. Selbst wer einen Fernseher hat, mit dem er technisch gar nicht mehr in der Lage ist, Fernsehprogramme zu empfangen, etwa weil ihm die Antenne oder der Decoder für das digitale Antennenfernsehen fehlt, selbst der muss Fernsehgebühren zahlen. Denn auch wer eigens Zusatzgeräte anschaffen müsste, um einen Fernsehempfang mit einem vorhandenen Gerät erst

zu ermöglichen, betreibt keinen „besonderen zusätzlichen technischen Aufwand“ im gesetzlichen Sinne. Darauf weist die GEZ hin und nennt gleich mehrere Gerichtsurteile, die das klarstellen (unter anderem: VG Berlin vom 14.9.2004 VG 27-A-113/04, VG Giessen vom 4.9.2007 9-E-2374/06, VG Wiesbaden vom 21.2.2008 5-E-1001/07, VG Kassel vom 19.9.2007 1-E-240/07).

Wer nach dem Abmelden weiter Rundfunkgeräte – auch unwissentlich – zum Empfang bereithält, dem droht ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro.

Noch einmal: Juristisch betrachtet, hält jemand ein Rundfunkempfangsgerät manchmal auch dann zum Empfang bereit, wenn es technisch gar nicht in der Lage ist, Rundfunk zu empfangen. Alles klar?

Wer sich also gesetzestreu verhalten möchte, wenn er seinen Fernseher abmeldet, der müsste das Gerät aus seinem Haushalt entfernen. Wegschmeißen? Ein GEZ-Sprecher: „Ja. Sie können es aber auch verkaufen.“ Es gibt aber noch eine Möglichkeit: Bei einem guten Freund unterstel-

len. Der sollte aber einen Fernseher angemeldet haben, sonst kann ihn das teuer zu stehen kommen. Denn, darauf weist die GEZ in gefetteter Schrift und mit Ausrufezeichen immer wieder hin: Wer nicht angemeldete Rundfunkgeräte „zum Empfang bereithält“, kann mit einem Bußgeld bis zu 1000 Euro belangt werden.

Was aber wenn man sein altes Fernsehgerät noch nutzen will, um Filme auf Video oder DVD anzuschauen? Das gehe leider nur, wenn das Gerät angemeldet sei, weiß die GEZ. Doch ein Sprecher der Gebühreneinzugszentrale hat Rat: Man könnte das Empfangsteil im Inneren des Fernsehens so ausbauen, dass kein Bild aus einem Fernsehempfang wiedergegeben werden könne. Und sich von der Fachwerkstatt bestätigen lassen, dass mit dem Gerät technisch kein Fernsehempfang mehr möglich ist. Aber das sei schon etwas exotisch, da müsse er sich noch einmal genauer erkundigen, sagt der GEZ-Sprecher.

Wir wollen es nicht wissen. In Deutschland ist es offenbar nicht einfach, kein Rundfunkteilnehmer zu werden. Aber wer meldet schon seinen Fernseher ab. Das ist doch irgendwie nicht normal.